

# Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des AIKIO-DOJO München e.V. hat am 28.01.2017 beschlossen:

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern regelmäßige Mitgliedsbeiträge und eine angemessene einmalige Aufnahmegebühr (derzeit: € 15,00).  
Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

a) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Vollzahler)	50,00 €
b) Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag (Studenten; Erwerbslose)	35,00 €
c) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	20,00 €
d) Angehörige eines Vollzahlers	10,00 €
e) Familienmitgliedschaft (2 Erwachsene und Kinder/Jugendliche)	60,00 €
2. AIKIDO-DOJO München e.V. behält sich vor, die in dieser Ordnung festgesetzten Beiträge zu verändern. Die Beitragsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Wer eine Beitragsermäßigung in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, seine Berechtigung dazu mindestens zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen. Der Wegfall der Berechtigung innerhalb des Kalenderjahres ist dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag berechtigt grundsätzlich zum kostenfreien Besuch der vom Verein selbst angebotenen Trainingsstunden im Dojo und zu besonders ausgewiesenen Einzelveranstaltungen des Vereins. Sonstige Veranstaltungen sind grundsätzlich gesondert kostenpflichtig. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweiligen Veranstaltung.
5. Bei längerer Abwesenheit des Mitglieds besteht die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Kassenwart die Mitgliedschaft bei einem Monatsbeitrag von 5,00 € ruhen zu lassen.
6. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr werden grundsätzlich per SEPA-Lastschrift erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel jeweils zur Monatsmitte eines jeden Monats eingezogen und sind jedenfalls zum Fünfzehnten des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten fällig werdenden Monatsmitgliedsbeitrag eingezogen und ist mit ihm zusammen fällig. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür rechtzeitig ein wirksames SEPA-Lastschriftmandat.
7. Sollte die SEPA-Lastschrift nach Ziff. 6 dem Vereinskonto rückbelastet werden oder anderweitig nicht einlösbar sein, hat das säumige Mitglied dem Verein alle ihm dadurch entstandenen Kosten (insbesondere die entstandenen Bankgebühren und zum Ausgleich angefallenen Refinanzierungs-

zinsen) sofort zu erstatten.

8. Für den Ausfall der SEPA-Lastschrift nach Ziff. 6 ist zudem vereinbart, dass der Verein nicht einfach erneut den Lastschriftinzug probiert, sondern dass zunächst das Mitglied den säumigen Beitrag und die dem Verein durch die Rücklastschrift entstandenen Kosten unverzüglich nach Scheitern der Lastschrift, spätestens jedoch bis zum Fälligkeitstermin des nächsten Mitgliedsbeitrags, an das bekannte Vereinskonto überweist. Das Mitglied kann die erhobenen Bankgebühren beim Kassenwart erfragen.

Sofern das SEPA-Mandat durch das Scheitern der Lastschrift erloschen sein sollte, ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein unverzüglich für die Folgezeit ein wirksames neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Sofern bis zum nächsten Abrechnungstermin die säumigen Beiträge nicht überwiesen wurden, hat der Verein das Recht, diese nebst der fälligen Bank- und Bearbeitungsgebühren (pauschal 5,- € pro Einzugsversuch) mit den folgenden Beitragseinzügen per Lastschriftverfahren einzuziehen.

9. Sollte der rückständige monatliche Mitgliedsbeitrag samt Kostenerstattung nicht bis zum Fünfzehnten des Folgemonats auf dem Vereinskonto eingegangen sein, ist der Verein berechtigt, das säumige Mitglied schriftlich (Mail genügt) anzumahnen und - über die in Ziffer 8 benannten Kosten hinaus - für jede Mahnung zusätzlich 5,- € Mahnkostenpauschale zu berechnen.

Ab einem Beitragsrückstand über drei Monate kann nach der Vereinssatzung der Ausschluss des Mitgliedes beschlossen werden.

Stand: 28.01.2017